Vertrag über Leistungen der Tragwerksplanung

zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "Auftraggeber" oder "TK" -

und

- im Folgenden "Auftragnehmer" oder "AN" -

für das Projekt

Erweiterung und energetische Sanierung Bildungszentrum Salzhausen Hohe Heide 1, 21376 Salzhausen

unter der Vertragsnummer 20161867

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES 4
1.1 BAUVORHABEN 4
1.2 UNTERNEHMEREINSATZFORM 4
1.3 PROJEKTZIELE 4
1.4 GROBBEZEICHNUNG DER PLANUNGSAUFGABEN 4

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN 4

§ 3 LEISTUNGEN DES AN 5
3.1 MITWIRKUNGSPFLICHT DES AN BEI DER KOORDINATION UND INTEGRATION DER OBJEKTPLANUNG 5
3.2 BEAUFTRAGTE LEISTUNGEN UND ANORDNUNGSBEFUGNIS DER TK 5
3.3 LEISTUNGSSTUFEN, LEISTUNGSPHASEN 6
3.4 GRUNDLEISTUNGEN 6
3.5 BESONDERE LEISTUNGEN 6
3.6 STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG 6
3.7 KOSTENMANAGEMENT 6
3.8 EINSATZ VON UNTERAUFTRAGNEHMERN 7

§ 4 STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG 7
4.1 FEST BEAUFTRAGTE LEISTUNGEN 7
4.2 WEITERE LEISTUNGSABRUFE 7
4.3 EINHEITLICHKEIT DES VERTRAGES BEI LEISTUNGSABRUFEN 8

§ 5 ZUSAMMENARBEIT TK, AN UND SONSTIGE PROJEKTBETEILIGTE 8
5.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN 8
5.2 INFORMATIONS- UND BERICHTSWESEN 8
5.3 BESPRECHUNGEN 8
5.4 PERSONAL 8
5.5 EDV 9
5.6 PRÄSENZPFLICHT, TERMINE, PROTOKOLLIERUNG 9

§ 6 VERTRETUNG 9

§ 7 TERMINE, FRISTEN, FREIGABEN, ABNAHME 10
7.1 BEGINN DER LEISTUNGEN DES AN 10
7.2 VERTRAGSTERMINE FÜR DEN AN 10
7.3 FREIGABEN UND ABNAHME 10
7.3.1 Freigaben 10
7.3.2 Abnahme 10

§ 8 HONORIERUNG, ZAHLUNGEN, SICHERUNGEN 10
8.1 HONORARERMITTLUNG 10
8.2 VERGÜTUNG FÜR GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE PLANUNGSLEISTUNGEN 11
8.2.1 Anzeigepflicht 11
8.2.2 Zeitaufwand 11
8.2.3 Anschließende Pauschalierung 12
8.3 ABSCHLAGSZAHLUNGEN UND SCHLUSSZAHLUNGEN 12
8.4 NEBENKOSTEN 12
8.5 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN 12

§ 9 KÜNDIGUNG 13
9.1 KÜNDIGUNGEN AUS WICHTIGEM GRUND 13
9.2 SONDERKÜNDIGUNGSRECHT 13
9.3 FORM 13

ENTWURF

§ 10 ABWICKLUNG DES VERTRAGS 14

§ 11 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 14
11.1 VERSICHERUNGSUMFANG 14
11.2 DRITTE 14
11.3 VERSICHERUNGSDAUER 14
11.4 NACHWEIS DER VERSICHERUNG 14
11.5 ÄNDERUNGEN IM VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS 14

§ 12 NUTZUNGS- UND VERÄNDERUNGSRECHTE 14
12.1 NUTZUNGSRECHT 14
12.2 ÄNDERUNGSRECHT 15

§ 13 GEHEIMHALTUNG 15
13.1 VERTRAULICHE INFORMATIONEN 15
13.2 STILLSCHWEIGEN 15
13.3 AUSNAHMEN 15

§ 14 DATENSCHUTZ 16

§ 15 COMPLIANCE UND ANTIKORRUPTION 16
15.1 VERPFLICHTUNG DES AN AUF DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN 16
15.2 KÜNDIGUNGSRECHT DES AG 16

§ 16 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN NACH DEM BUNDESTARIFTREUEGESETZ 17
16.1 TARIFTREUEVERSPRECHEN 17
16.2 PFLICHTEN DES AN ZUR DOKUMENTATION UND KOOPERATION BEI KONTROLLEN 17
16.3 PFLICHTEN DES AN BEZÜGLICH UNTERAUFTRAGNEHMERN 17
16.4 VERTRAGSSTRAFE, KÜNDIGUNGSRECHT 18

§ 17 REFERENZNENNUNG 18

§ 18 MEDIATION 18
18.1 VORRANG DER MEDIATION 18
18.2 EINLEITUNG 18
18.3 MEDIATOR 18
18.4 VERFAHREN 18
18.5 SCHEITERN DER MEDIATION 19
18.6 VERJÄHRUNG 19
18.7 KOSTEN 19

§ 19 SONSTIGES, SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bauvorhaben

Die TK beabsichtigt die Erweiterung und energetische Sanierung der in ihrem Eigentum befindlichen Immobilie „Bildungszentrum Salzhausen“, Hohe Heide 1, 21376 Salzhausen. Mit diesem Vertrag beauftragt die TK den AN stufenweise mit den Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung (§§ 49 ff. HOAI) für das vorerwähnte Bauvorhaben. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

1.2 Unternehmereinsatzform

Es ist vorgesehen, das Bauvorhaben mit Einzelgewerken abzuwickeln. Die TK behält sich jedoch vor, eine andere Unternehmereinsatzform zu wählen.

1.3 Projektziele

Der AN verpflichtet sich, seine Planungsleistungen vorrangig auf folgende Projektziele auszurichten:

- Der AN richtet seine tragwerksplanerischen Leistungen darauf aus, dass das Bauvorhaben unter Einhaltung der Baukostenobergrenze in betragsmäßiger Höhe gemäß Ziff. x der Leistungsbeschreibung (**Anlage V2**) – auf Grundlage der Kostenberechnung nach Leistungsphase 3 (DIN 276, Kostengruppen 200–700) – realisiert werden kann. Die Kostenobergrenze gilt als Beschaffenheitsvereinbarung, jedoch lediglich bezogen auf die von dem AN durch seine Planung beeinflussbaren Kostenanteile, insbesondere die Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und die tragwerksrelevanten Anteile der Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) nach DIN 276. Der AN übernimmt keine Kostengarantie.

- Die Erweiterung und energetische Sanierung erfolgen im laufenden Geschäftsbetrieb der TK und unter Berücksichtigung der im Gebäude vorhandenen Seminar- und Wohnnutzung. Die Beeinträchtigungen durch den Bauablauf sind daher so gering wie möglich zu halten. Es muss während der gesamten Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ein sicherer und unterbrechungsfreier Betrieb der Nutzungen im Gebäude gewährleistet sein.

- Die im Grobterminplan (**Anlage V5**) ausgewiesenen Planungszeiträume sind vertraglich vereinbarte Ausführungsdauern. Sollten sich die dort für die Erteilung der Baugenehmigung oder die Genehmigung durch das BAS geplanten Vertragstermine verschieben, verschieben sich die weiteren Vertragstermine jeweils um denselben Zeitraum.

1.4 Grobbezeichnung der Planungsaufgaben

Der AN übernimmt nach näherer Präzisierung in § 3 dieses Vertrages folgende

Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. HOAI 2021.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind:

2.1 dieser Vertrag, der gegenüber allen anderen Vertragsgrundlagen vorrangig ist,
2.2 die Interessenteninformation in der Fassung vom … (**Anlage V1**)
2.3 die Leistungsbeschreibung (LB) (**Anlage V2**) mit
- Unterlagen Wettbewerbsgewinner (**Anlage V2.1**),
- Energieberatungsbericht und energetischem Meldekonzept BIZ-SH (**Anlage V2.2**),
- Photovoltaik- und Gründachkonzept TK-Salzhausen (**Anlage V2.3**) sowie

ENTWURF

- Bestandspläne (**Anlage V2.4**),
- Anlage „2025 Statik Dachtragfähigkeit für PV“ (**Anlage V2.5**)

2.4 das Angebot vom ... (**Anlage V4**),
2.5 das Preisblatt (**Anlage V4.1**),
2.6 der Grobterminplan (**Anlage V5**),
2.7 die Bestimmungen gemäß §§ 650p bis 650t BGB einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen,
2.8 die Vorschriften der HOAI 2021, soweit einschlägig,
2.9 die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen der TK,
2.10 Vordruck nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Bundestariftreuegesetz (BTTG) (**Anlage V6)**
2.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn sich der AN im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 3 Leistungen des AN

3.1 Mitwirkungspflicht des AN bei der Koordination und Integration der Objektplanung

Der AN ist verpflichtet zur Mitwirkung bei der Integration insbesondere gegenüber dem von der TK beauftragten Objektplaner, welcher als „Dirigent" des Planungs- und Bauprozesses die Leistungen der weiteren am Planungsprozess Beteiligten koordiniert und integriert und die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass alle Einzelleistungen zu einem funktionsfähigen und widerspruchsfreien Ganzen zusammengeführt werden. Der AN muss seine Planungen mit dem Objektplaner und ggf. anderen Fachplanern abstimmen, seine Leistungen in die Objektplanung integrieren und fachübergreifende Schnittstellen klären, soweit seine Planungen mitbetroffen sind. Insbesondere die Grundlagenermittlung des AN erfolgt im Benehmen mit dem Objektplaner. Der AN ist mitverantwortlich dafür, dass keine Lücken bleiben in der Abstimmung der Fachplaner untereinander; der AN berät die TK vorausschauend zu etwaig fehlenden Leistungen. Seiner Verantwortung kommt er vorausschauend, proaktiv und unter ständiger Berücksichtigung der berechtigten Belange der TK und der weiteren Planungs- und Baubeteiligten nach. Er wirkt vorausschauend darauf hin, dass alle Planungs- und Baubeteiligten alle Informationen und Vorleistungen erhalten, die sie benötigen, um ihre jeweiligen Leistungen rechtzeitig und störungsfrei erbringen zu können. Diese Verantwortung bestimmt seinen Pflichtenkreis in sämtlichen Leistungsphasen.

3.2 Beauftragte Leistungen und Anordnungsbefugnis der TK

Der AN hat die nachfolgend aufgelisteten Planungsleistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage V2** nebst **Anlagen V2.1**, **V2.2**, **V2.3, V2.4** und **V2.5**) sowie der weiteren Vorschriften dieses Vertrages und seiner Anlagen zu erbringen.

Die TK ist berechtigt, sowohl Änderungen der Projekt- oder Leistungsziele, des Leistungsumfangs und des Leistungsablaufs,

(a) die zur Erreichung des Werkerfolges zweckmäßig sind und
(b) die der Änderung des vereinbarten Werkerfolges dienen,

anzuordnen (Änderungen). Begehrt die TK gegenüber dem AN eine Änderung, ist der AN verpflichtet, der TK unverzüglich und vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8.2 zu ermitteln ist, ergeben (ordnungsgemäßes Angebot). Die Vertragspartner streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Vertragspartner in angemessener Frist, spätestens 28 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, keine Einigung (Einigungsfrist), kann die TK die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen; soweit sie sich auf eine Änderung des Werkerfolgs (Ziff. 3.2 (b)) bezieht, jedoch nur, soweit sie ihm zumutbar ist. Ein Anordnungsrecht vor Ablauf der Einigungsfrist besteht, wenn das Interesse der TK an der sofortigen Ausführung der Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt, insbesondere, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine sofortige Umsetzung der Anordnung erforderlich machen. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit

ENTWURF

der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast.

Auch für die zusätzlichen/geänderten Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

3.3 Leistungsstufen, Leistungsphasen

Der AN hat Planungsleistungen des Leistungsbilds Tragwerksplanung gemäß § 51 iVm Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI 2021 zu erbringen. Das verbindliche Leistungsangebot des AN umfasst folgende **Leistungsstufen** und **Leistungsphasen** mit den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage V2** nebst **Anlagen V2.1**, **V2.2**, **V2.3, V2.4** und **V2.5**) im Einzelnen ausgewiesenen Einzelleistungen:

Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 2 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 HOAI 2021
Grundlagenermittlung,
Vorplanung,

Leistungsstufe 2: Leistungsphase 3 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HOAI 2021
Entwurfsplanung,

Leistungsstufe 3: Leistungsphase 4 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 HOAI 2021
Genehmigungsplanung,

Leistungsstufe 4: Leistungsphasen 5 und 6 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 HOAI 2021
Ausführungsplanung,
Vorbereitung der Vergabe (Teilleistungen werden durch die TK erbracht).

Leistungsstufe 5: Leistungsphase 8 gemäß § 51 Abs. 5, Anlage 14 Nummer 14.1 LPH 8 HOAI 2021
Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation (Besondere Leistungen)

Eine zusätzliche Vergütung steht dem AN gemäß § 8.2 dieses Vertrages nur zu, soweit der AN unter Berücksichtigung der Vertragsgrundlagen und der ihm erteilten Informationen mit der Erforderlichkeit des zusätzlichen Planungsbedarfs nicht rechnen musste.

3.4 Grundleistungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung (**Anlage V2** nebst **Anlagen V2.1**, **V2.2**, **V2.3, V2.4** und **V2.5**) nichts Entgegenstehendes geregelt ist, erbringt der AN im Rahmen der vorbenannten Leistungen bzw. Leistungsphasen, soweit abgerufen, alle Grundleistungen nach der HOAI 2021.

3.5 Besondere Leistungen

Im Übrigen, insbesondere im Falle des Abrufs von Leistungsstufe 5, erbringt der AN besondere Leistungen gem. der Leistungsbeschreibung **(Anlage V2**).

3.6 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt stufenweise gemäß § 4.

3.7 Kostenmanagement

Der AN hat seine Planungsleistungen nach Maßgabe einer möglichst wirtschaftlichen baulichen Umsetzung auszurichten. Insoweit ist der AN nicht nur verpflichtet, gem. § 1.3 im Rahmen der Entwurfsplanung die Baukostenobergrenze einzuhalten, sondern auch in der weiteren Vertragsdurchführung seine Leistungen insbesondere darauf auszurichten, dass das Budget gemäß Kostenberechnung nicht überschritten wird. Er hat planerisch durchgearbeitete Vorschläge zur Erhaltung der Kostenziele auch bei geänderten Projektumständen zu unterbreiten.

ENTWURF

3.8 Einsatz von Unterauftragnehmern

Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch eines Unterauftragnehmers nach Vertragsschluss bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass der AN auf die Ressourcen des Unterauftragnehmers uneingeschränkt zugreifen kann, soweit dies zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen erforderlich ist. Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Nachauftrags.

Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des voranstehenden Satzes zu erfüllen.

Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden. Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 4 Stufenweise Beauftragung

4.1 Fest beauftragte Leistungen

Mit Abschluss dieses Vertrages wird die Leistungsstufe 1 gemäß obigem § 3.2 für die Erweiterung und die energetische Sanierung des Bestandsgebäudes im Umfang der Leistungsbeschreibung (**Anlage V2** nebst **Anlagen V2.1**, **V2.2**, **V2.3, V2.4** und **V2.5**) fest beauftragt.

4.2 Weitere Leistungsabrufe

Der TK bleibt es vorbehalten, den AN mit weiteren Leistungsstufen zu beauftragen. Die ergänzende Beauftragung kommt erst mit dem schriftlichen Leistungsabruf der TK zu Stande (Wirksamkeitserfordernis); die bloße Erbringung nicht entsprechend abgerufener Leistungen durch den AN begründet kein Vertragsverhältnis und keine Vergütungspflicht.

Ein Anspruch des AN auf Abruf weiterer Stufen besteht nicht. Ruft die TK weitere Leistungsstufen ab, ist der AN zur Erbringung dieser Leistungen nach den Regelungen dieses Vertrages verpflichtet. Ruft die TK die jeweils folgende Leistungsstufe innerhalb von 3 Monaten nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des AN nicht ab – wobei diese Aufforderung frühestens drei Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Leistungsstufe und nach Übergabe der Dokumentation der Planungsergebnisse (Grundleistung) an die TK erfolgen darf –, kann der AN den Vertrag unter diesen Voraussetzungen aus wichtigem Grund kündigen. Macht der AN von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, dann kann die TK hieraus keinen Schadensersatzanspruch und der AN keinen Anspruch auf eine Erhöhung des Honorars für die bereits erbrachten Leistungen und keine weiteren Ansprüche hinsichtlich der nicht beauftragten Leistungen, z.B. auf Entschädigung, Schadenersatz oder sonstige Ausgleichszahlungen, geltend machen. Der AN hat die TK unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht und für ihn erkennbar wird, dass nach

ENTWURF

Beendigung der ihm übertragenen Leistungen zur Gewährleistung eines störungsfreien Planungs- und Bauablaufs weitere Planungsleistungen notwendig werden; etwaige andernfalls infolge verzögerter Anschlussbeauftragung entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen.

4.3 Einheitlichkeit des Vertrages bei Leistungsabrufen

Ruft die TK weitere Leistungen des AN gemäß den vorstehenden Bestimmungen ab, dann stellt der AN die TK so, als sei er von vornherein im letztendlich abgerufenen Umfang beauftragt worden.

§ 5 Zusammenarbeit TK, AN und sonstige Projektbeteiligte

5.1 Allgemeine Anforderungen

Der TK steht es frei, einen externen Projektmanager (z.B. Projektsteuerer) zu ihrer Unterstützung zu beauftragen. In diesem Fall wird der AN sowohl mit der TK wie auch mit dem von der TK betrauten Projektmanager vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der AN verpflichtet sich, seine Leistungserbringung mit sämtlichen weiteren Projektbeteiligten zu koordinieren und ihnen seine Leistungsbeiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

5.2 Informations- und Berichtswesen

Der AN ist verpflichtet, die TK und ihren Projektmanager über sämtliche Störungen bei der Projektabwicklung, speziell im Zusammenhang mit dem Ablauf und dem Fortschritt seiner Planungsleistungen, unverzüglich zu informieren. Der AN wird mit dem Projektmanager der TK bzw. eigenverantwortlich der TK monatlich einen kurzen Statusbericht über die in den letzten vier Wochen erbrachten Leistungen nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.

5.3 Besprechungen

Der AN verpflichtet sich, an den Planungsbesprechungen sowie etwaigen von der TK bzw. deren Projektmanagement einberufenen Besprechungen teilzunehmen bzw. sich durch einen rechtgeschäftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der TK oder ihrem Projektmanager zur Verfügung gestellte Protokolle werden (rechts-)verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich widerspricht.

5.4 Personal

Der AN verpflichtet sich, als zuständigen Projektleiter nebst Stellvertreter folgende Personen zur Verfügung zu stellen und namentlich zu benennen

- Projektleiter:_____
- stellvertretender Projektleiter:_____.

Das mit den Leistungen dieses Vertrages beauftragte Personal (Projektleiter, stellvertretender Projektleiter) muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH oder entsprechend) und über eine angemessene Berufspraxis von jeweils mindestens 5 Jahren verfügen. Diese Voraussetzungen sind mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

In Projektbesprechungen, insbesondere Planungsbesprechungen, wird entweder der Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter des AN zugegen sein. Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter sind jeder für sich befugt, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen für den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Eine abweichende personelle Vertretung in Projektbesprechungen ist nur im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der TK zulässig; in diesem Fall muss die Vertretung ebenfalls befugt sein, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen für den AN abzugeben und entgegenzunehmen.

ENTWURF

Das vom AN in diesem Vertrag benannte Personal bleibt dem Projekt für die gesamte Projektlaufzeit zugeordnet. Änderungen in der Zusammenarbeit des Projektteams bedürfen der Zustimmung der TK, die aus sachlichem Grund verweigert werden darf. Ferner ist die TK berechtigt, den Austausch von Mitgliedern des Projektteams zu verlangen, wenn es zu nachhaltigen persönlichen Störungen in der Zusammenarbeit gekommen ist.

Ruft die TK die Leistungsstufen 4 und/oder 5 ab, ist der AN verpflichtet, für die Qualitätssicherung der Leistungsverzeichnisse in der Leistungsstufe 4 und die gesamte Leistungsstufe 5 einen erfahrenen „Teilprojektleiter Objektüberwachung“ einzusetzen. Für diese Person sind mind. 5 Jahre Berufserfahrung in der Objektüberwachung und der Nachtragsprüfung nachzuweisen. Für die Leistungsstufe 5 ist zusätzlich ein Stellvertreter zu benennen, für den mind. 5 Jahre Berufserfahrung in der Objektüberwachung und der Nachtragsprüfung nachzuweisen sind. Sofern die oben als Projektleiter bzw. stellvertretender Projektleiter benannten Personen diese Anforderungen erfüllen, können auch diese benannt werden. Für den Teilprojektleiter Objektüberwachung gilt die Mindestpräsenzpflicht gemäß § 5.6 in Person.

5.5 EDV

Der Datenaustausch zwischen TK und AN erfolgt über eine Projektplattform in den Datenformaten DXF, DWG und PDF für Zeichnungen, PDF oder GAEB für Leistungsverzeichnisse und Excel, Word oder PDF für sonstige Dokumente.

Der AN ist verpflichtet, für die Planbezeichnungen seiner Planung den Bezeichnungsvorgaben der TK zu folgen. Diese sind sowohl beim Dateinamen als auch auf Plotdateien im Stempelfeld zu übernehmen. Eigene Plannummern des AN, die aus AN-eigenen Regeln zwingend verwendet werden müssen, können untergeordnet auf Plotdateien mit auf dem Stempelfeld erscheinen. In der gemeinsamen Kommunikation sowie bei Plot-Dateinamen sind diese Bezeichnungen jedoch nicht zu verwenden.

Stellt die TK einen Planserver / Datenraum zur Verfügung, so verpflichtet sich der AN zur Teilnahme hieran unter besonderer Beachtung der hierfür vorgesehenen Nutzungsvorgaben (z.B. Dokumentenlayout).

Der AN versichert, dass sein Betrieb technisch und organisatorisch auf die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben eingerichtet ist. Auf jedem Dokument, das vom AN erzeugt wird, ist der Verfasser und die Anschrift des AN anzugeben (z.B. auf Plänen).

Weitere verpflichtende Detailvorgaben sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage V2) enthalten.

5.6 Präsenzpflicht, Termine, Protokollierung

Der AN-seitige Projektleiter oder sein Stellvertreter müssen während der gesamten Durchführung der Baumaßnahme (LPH 8) - sofern Leistungsstufe 5 abgerufen wird – nach den jeweiligen Erfordernissen der Baustellentätigkeit auf der Baustelle in Salzhausen präsent sein. Zudem müssen sie bei Bedarf, welcher von der TK festgestellt wird, kurzfristig (regelmäßig innerhalb von maximal zwei Stunden ab Bedarfsentstehung) auf der Baustelle örtlich präsent und verfügbar sein.

§ 6 Vertretung

Der AN hat – vorbehaltlich einer separaten ausdrücklichen Bevollmächtigung im Einzelfall, die der Textform bedarf – keine Vertretungsmacht für die TK, insbesondere kann er für die TK keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 3 kann der AN auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge Festlegungen in Planungsbesprechungen treffen, soweit hierdurch keine Termin- oder Kostenüberschreitungen oder relevante Gestaltung- bzw. Qualitätsabweichungen verbunden sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist der AN berechtigt, die Rechte der TK bei Gefahr in Verzug zu wahren (sofern das Einverständnis der TK nicht rechtzeitig zu erlangen ist). In diesem Fall wird der AN die TK unverzüglich informieren.

ENTWURF

§ 7 Termine, Fristen, Freigaben, Abnahme

7.1 Beginn der Leistungen des AN

Der AN wird mit seinen Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Zustandekommen des vorliegenden Vertrages, beginnen.

7.2 Vertragstermine für den AN

Die im Grobterminplan **(Anlage V5)** ausgewiesenen Leistungszeiträume sind vertraglich vereinbart und auch im Falle von Terminverschiebungen – vorbehaltlich einer Verschiebung des gesamten Grobterminplans gem. Ziff. 1.3, 3. Unterpunkt – einzuhalten.

Ferner hat der AN seine Planungsleistungen in jedem Falle so rechtzeitig zu erbringen, dass keine Behinderungen (ausführender) Unternehmen oder anderer Fachplaner auftreten können, insbesondere, sofern die Planung parallel zur Bauausführung erfolgt.

Wenn es im Rahmen der Ausführung zur Fortschreibung von Ausführungsterminen kommt, bleiben die zwischen TK und AN vereinbarten Vertragstermine hiervon unberührt; vertragliche oder gesetzliche Anpassungsansprüche des AN im Hinblick auf seine Vertragstermine bleiben unberührt.

7.3 Freigaben und Abnahme

7.3.1 Freigaben

Die Leistungen des AN unterliegen nach Abschluss jeder Leistungsphase einer Freigabe durch die TK. Die Freigabe soll dokumentieren, dass die jeweiligen Planungsergebnisse den Planungszielen entsprechen. Die TK nimmt dabei keine baufachliche Vollprüfung der jeweiligen Planungsergebnisse und auch keine Vollständigkeitsprüfung vor, sondern sichtet die jeweiligen Planungsergebnisse, um im eigenen Interesse etwaige Planungsfehler und verbleibende Zielkonflikte möglichst früh zu erkennen. Die Haftung des AN für seine Leistung bleibt hiervon unberührt. Vor der Freigabe der Planungsergebnisse einer Leistungsphase kommen für diese Leistungsphase keine wiederholten Grundleistungen in Betracht.

7.3.2 Abnahme

Die Leistungen des AN unterliegen einer förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der letzten abgerufenen Leistungsstufe.

Ist der AN mit einer oder mehreren Leistungen der Leistungsphase 8 beauftragt (als Bestandteil der Leistungsstufe 5), kann der AN eine Teilabnahme gemäß § 650s BGB nicht vor Abschluss der Leistungsphase 8 verlangen.

Für den Fall des § 640 Abs. 2 BGB vereinbaren die Vertragspartner: Die angemessene Frist im Sinne von § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB muss zumindest zwei Wochen betragen, und die Fristsetzung muss in Textform erfolgen. Außerdem setzt eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB zusätzlich voraus, dass der AN der TK nach Ablauf der angemessenen Frist zur Abnahme – ohne dass die TK die Abnahme innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat – eine weitere angemessene Frist zur Abnahme, die ebenfalls zumindest zwei Wochen betragen muss, in Textform gesetzt hat und die TK die Abnahme nicht innerhalb dieser weiteren Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 8 Honorierung, Zahlungen, Sicherungen

8.1 Honorarermittlung

ENTWURF

Maßgeblich für die Honorierung ist die Anlage Preisblatt (**Anlage V4.1**). Die dort ausgewiesenen Teilhonorare für die einzelnen Leistungsphasen stellen eine vorläufige Honorarberechnung aufgrund der derzeit vorliegenden, vorläufigen anrechenbaren Kosten dar. Die endgültige Höhe der Teilhonorare wird nach den Regelungen dieses Vertrages und den Regeln der HOAI bestimmt, wobei die im Preisblatt (**Anlage V4.1**) angegebene Honorarzone gem. §§ 51 f. iVm Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI zugrunde zu legen ist.

Für Leistungen, die ganz oder anteilig im Bestand oder mit Anschluss an den Bestand erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe gemäß Preisblatt (**Anlage V4.1**) für Umbau und Modernisierung gem. § 52 Abs. 4 HOAI vereinbart. Die Vertragspartner vereinbaren im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 HOAI, dass eine Anrechnung mitzuverarbeitender Bausubstanz (§ 2 Abs. 7 HOAI) endgültig nicht erfolgt. Soweit faktisch im Planungsablauf bestehende Bausubstanz planerisch mitverarbeitet werden muss, wurde dies bei der Bemessung des vorstehenden Umbauzuschlags berücksichtigt.

Die TK trägt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

8.2 Vergütung für geänderte und zusätzliche Planungsleistungen

Ändern sich die Projektvorgaben für den AN dadurch, dass die TK zusätzliche Leistungen in Auftrag gibt, Leistungsänderungen anordnet oder Änderungen der Projektumstände / Behinderungen gegenüber den im Vertrag zu Grunde gelegten Voraussetzungen eintreten, die von der TK zu vertreten sind und sich aus diesem Grunde Mehraufwendungen für den AN ergeben, hat der AN Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung nach den folgenden Bestimmungen Tz. 8.2.1 bis 8.2.3.

Keine Mehrvergütung erhält der AN für Überarbeitungen, Änderungen und sonstige anrechenbare Tätigkeiten, die im Rahmen des Planungskorridors dem Leistungsfortschritt der Planung dienen oder soweit die Leistungen noch nicht vom AN als Ergebnis einer Leistungsphase nach diesem Vertrag freigegeben worden sind. Das gilt insbesondere für alternative Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorplanung, wie auch Alternativen und Varianten im Rahmen der Entwurfsplanung.

Verkürzungen oder Verlängerungen der Planungs- und Ausführungszeiträume gegenüber dem Grobterminplan begründen grundsätzlich keinen Honoraranpassungsanspruch. § 313 BGB bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch etwaige Honoraranpassungsansprüche, die auf einer Änderung der Planungs- und/oder Bauzeit beruhen, soweit diese zeitlichen Änderungen aus Änderungen der Qualitätsziele bzw. einer Änderung des Raumprogramms resultieren. Unberührt bleiben auch etwaige Schadensersatzsprüche des AN bei Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen der TK.

8.2.1 Anzeigepflicht

Glaubt der AN, auf Grund einer Änderung des Planungssolls zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, so hat er diese vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen schriftlich der TK unter Benennung der voraussichtlichen Mehrforderungen anzuzeigen. Jedweder Mehrvergütungsanspruch des AN erlischt, wenn er diese Anzeige vor der Ausführung der Leistung unterlassen hat, es sei denn,

- die TK hat die Änderungen schriftlich angeordnet,
- die Abweichung vom Planungssoll ist offenkundig,
- der AN hat in Abwendung drohender Gefahren gehandelt oder
- es steht fest, dass die TK den AN in jedem Fall mit entsprechenden geänderten / zusätzlichen Leistungen hätte beauftragen müssen und eine kostengünstigere Alternative objektiv nicht in Betracht gekommen wäre.

8.2.2 Zeitaufwand

Vergütungsänderungen auf Grund geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen werden grundsätzlich nach Maßgabe des zusätzlichen oder ersparten Zeitaufwandes berechnet.

Es gelten die im Preisblatt (**Anlage V4.1**) ausgewiesenen Stundensätze. Unproduktive Reisezeiten werden nicht vergütet, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

ENTWURF

Die Kosten für Hilfskräfte ohne die nach diesem Vertrag abgeforderte fachliche Ausbildung und / oder Erfahrung sind in den vorgenannten Stundensätzen enthalten, sofern für sie keine gesonderten Stundensätze im Preisblatt (**Anlage V4.1**) ausgewiesen wurden.

Der AN hat der TK prüfbar durch detaillierte Stundenbelege nachzuweisen, in welcher Höhe ihm für einzelne Leistungen auf Grund von geänderten Anforderungen / geändertem Planungssoll ein Mehraufwand entstanden ist.

Ansprüche nach § 642 BGB bestehen nur im Umfang von § 8.

8.2.3 Anschließende Pauschalierung

Soweit ein berücksichtigungsfähiger Mehr- oder Minderaufwand nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzbar ist, sollen TK und AN einen konkreten Vergütungsnachtrag schließen, der eine pauschale Abgeltung der geänderten Aufwände enthalten kann.

8.3 Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen

Abschlagszahlungen der TK erfolgen nach Leistungsfortschritt nach dokumentiertem Abschluss einer Leistungsphase oder in angemessenen Abständen.

Bei einer Projektlaufzeit, die sich über den Jahreswechsel erstreckt, ist eine Abschlagsrechnung zu stellen, die alle Leistungen enthält, die im vergangenen Jahr erbracht wurden. Diese Vorgabe ist auch gegenüber etwaigen Nachunternehmern einzuhalten. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst, ggf. auch mit externer Unterstützung, auf Kosten des AN aufstellen.

Ist der AN gemäß § 650c Abs. 3 BGB im Zusammenhang mit einer Abschlagszahlung berechtigt, 80% der in einem Angebot des AN genannten Mehrvergütung anzusetzen und will der AN dies geltend machen, gilt folgende zusätzliche Voraussetzung für die betreffende Abschlagsforderung: Der AN muss der TK eine Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts in Höhe des 80%-Betrages – reduziert um denjenigen Betrag, den die TK als Mehrvergütung vorgeschlagen hat – als Sicherheit für den etwaigen Rückzahlungsanspruch der TK (§ 650c Abs. 3 Satz 3 BGB) gestellt haben.

Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN die nach diesem Vertrage übernommenen Leistungen der abgerufenen Leistungsstufen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, die Abnahme stattgefunden und der AN eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt und die TK diese geprüft hat. Die Vertragspartner vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der vollständigen, prüffähigen Rechnung bei der TK. Spätestens mit Ablauf dieser 30 Tage wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn die übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.

8.4 Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden entsprechend der Eintragung in der Anlage Preisblatt (Anlage 4.1) pauschal vergütet.

Nebenkosten, die nicht von § 14 HOAI erfasst sind, werden auf Nachweis entsprechend der Eintragung in der Anlage Preisblatt (**Anlage V4.1**) vergütet.

Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten zu Zielen außerhalb eines Umkreises von 60 km um den Leistungsort (Salzhausen) werden nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TK nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

8.5 Rechnungslegung und Zahlungen

Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen. Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen:

ENTWURF

https://xrechnung-bdr.de/edi/home

Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": O50000517
Feld BT-12 "Vertragsnummer": V20161867

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 „Objektnummer“, Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

Sämtliche Zahlungen der TK werden mit schuldbefreiender Wirkung auf ein nach Zuschlagserteilung und Vertragsschluss vom AN zu nennendes Konto geleistet.

§ 9 Kündigung

9.1 Kündigungen aus wichtigem Grund

Es gelten wechselseitig die gesetzlichen Kündigungsgründe.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die TK liegt insbesondere vor, wenn
- der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstößt,
- der AN sich im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat,
- der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB,
- die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder
- der AN Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen verletzt hat.

9.2 Sonderkündigungsrecht

Sollten gesetzliche Veränderungen, eine Weisung des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlauben, steht der TK ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages zu (Sonderkündigungsrecht). Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Sonderkündigung eintretender Schäden, etwaige Vergütungsansprüche für infolge der Sonderkündigung nicht mehr erbrachte Leistungen oder Entschädigungsansprüche, es sei denn, die Herbeiführung der Gründe für das Entstehen des Sonderkündigungsrecht beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

9.3 Form

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

ENTWURF

§ 10 Abwicklung des Vertrags

Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien und Quellcodes nebst zugehöriger Dokumentation in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 11 Berufshaftpflichtversicherung

11.1 Versicherungsumfang

Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung eines in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmens für Personen- Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3,0 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis zweifach maximiert im Versicherungsjahr. Für reine Vermögensschäden ist mindestens eine (ggf. auch separate) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1,0 Millionen Euro pro Schadenereignis zweifach maximiert im Versicherungsjahr nachzuweisen.

11.2 Dritte

Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

11.3 Versicherungsdauer

Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

11.4 Nachweis der Versicherung

Der AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung der TK sämtliche Nachweise in aktueller Fassung vorzulegen, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung) als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen benannt sind. Auf jeweiliges Verlangen der TK hat der AN erneut solche Nachweise in aktueller Fassung vorzulegen.

11.5 Änderungen im Versicherungsverhältnis

Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Nutzungs- und Veränderungsrechte

12.1 Nutzungsrecht

Der AN räumt der TK ein einfaches Nutzungsrecht an den von ihm erstellten Planungsunterlagen und Entwürfen ein, soweit dies zur einmaligen Planung und Errichtung des im Vertrag bezeichneten Bauwerks erforderlich ist. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis, die Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – einschließlich einer möglichen Beendigung bereits nach Leistungsstufe 1 iSv § 3.2 – durch einen anderen Planer weiterbearbeiten und verwenden zu lassen. Das

ENTWURF

Nutzungsrecht ist räumlich auf das Grundstück des Bauvorhabens, zeitlich auf die Dauer der Errichtung des Bauwerks und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang beschränkt. Die Errichtung des Bauwerks muss jedoch nicht zeitnah erfolgen; vielmehr erstreckt sich die Einräumung des Nutzungsrechts auf eine ggf. um Jahre verzögerte Errichtung des Bauwerks. Die Einräumung dieses Nutzungsrechts ist mit dem nach der HOAI vereinbarten Honorar für die Leistungsstufe 1 bzw. Leistungsstufen 1 und 2 abgegolten.

Die TK beabsichtigt jedoch, wenn sie sich im Ergebnis der Leistungsstufen 1 und 2 mit Zustimmung des BAS zugunsten der baulichen Realisierung der Planung des AN entschließt, die Leistungsstufe 3 beim AN abzurufen.

12.2 Änderungsrecht

Der AN räumt der TK bereits jetzt ein Veränderungsrecht an seinem Entwurf ein, soweit die TK daran ein berechtigtes Interesse hat (z. B. mehr als unerhebliche Reduzierung der Baukosten, Änderungen des Raum- und Funktionsprogramms, künftige Bedarfsänderungen, Bedarf nach energetischen Verbesserungen). Soweit Urheberpersönlichkeitsrechte betroffen sind, hört die TK den AN bzw. den Urheber vor der Umsetzung an und berücksichtigt seine Äußerung nach billigem Ermessen. Änderungen eines ggf. urheberrechtlich geschützten Werkes müssen unter Wahrung von dessen geistiger Eigenart erfolgen und dürfen nicht zu einer Entstellung führen (§ 14 UrhG); insoweit gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 13 Geheimhaltung

13.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages,
- Geschäftsgeheimnisse, diese beinhalten das gesamte kaufmännische Wissen, d.h. alle Daten, die sich auf den Zustand der Vertragspartner und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte),
- Betriebsgeheimnisse, d.h. alle technischen und technologischen Daten, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen), und
- die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

13.2 Stillschweigen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13.3 Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist und die TK der Unterbeauftragung zugestimmt hat. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

ENTWURF

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden oder
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher. Der AN hat seine Mitarbeiter und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 14 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN und seiner Mitarbeiter fort. Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG, §§ 85a SGB X sowie nach anderen Strafvorschriften, insbes. §§ 202a – 202d StGB, mit Bußgeldern oder Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In der Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder vertraglich vereinbarter Schweigepflichten liegen.

§ 15 Compliance und Antikorruption

15.1 Verpflichtung des AN auf die gesetzlichen Regelungen

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

15.2 Kündigungsrecht des AG

Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die TK ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

(a) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(b) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

ENTWURF

§ 16 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

16.1 Tariftreueversprechen

Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes („BTTG“) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft getreten ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die er im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung nach § 5 BTTG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben (Informationspflicht). Die TK stellt dem AN einen Vordruck (Anlage V6) für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.

16.2 Pflichten des AN zur Dokumentation und Kooperation bei Kontrollen

Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist.

Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

16.3 Pflichten des AN bezüglich Unterauftragnehmern

Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmer beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen.

Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange diese nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fallen.

Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Ab-

ENTWURF

satz 2 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

16.4 Vertragsstrafe, Kündigungsrecht

Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der AN gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes. Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

Stellt die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG durch den AN fest, so ist die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 17 Referenznennung

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

§ 18 Mediation

18.1 Vorrang der Mediation

Die Vertragspartner verpflichten sich, vor der Anrufung eines staatlichen Gerichts zu versuchen, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch ein Mediationsverfahren beizulegen.

18.2 Einleitung

Jede Partei kann das Mediationsverfahren durch schriftliche Aufforderung an die andere Partei (Mediationsaufforderung) einleiten. Die Mediationsaufforderung hat den Streitgegenstand zu beschreiben und einen Vorschlag für den einzusetzenden Mediator zu enthalten. Die andere Partei hat binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Mediationsaufforderung schriftlich zu antworten und dabei entweder den vorgeschlagenen Mediator zu akzeptieren oder einen eigenen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

18.3 Mediator

Die Vertragspartner bemühen sich um die einvernehmliche Auswahl eines neutralen, unabhängigen und in Bausachen und/oder im Architekten-/Ingenieurvertragsrecht erfahrenen Mediators. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Antwort auf die Mediationsaufforderung auf eine Person einigen, wird der Mediator auf Antrag einer Partei durch den Präses der Handelskammer Hamburg bestimmt.

18.4 Verfahren

Das Mediationsverfahren richtet sich, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, nach der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte in ihrer zum Zeitpunkt der Mediationsaufforderung geltenden Fassung. Ort der Mediation ist Hamburg, sofern die Vertragspartner keinen anderen Ort vereinbaren. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

Das gesamte Mediationsverfahren ist vertraulich. Alle im Rahmen der Mediation ausgetauschten Informationen, Vorschläge und Zugeständnisse sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils

ENTWURF

anderen Partei nicht in einem späteren gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren verwertbar. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Mediator nicht als Zeugen oder Sachverständigen in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren zu benennen. Diese Mediationsklausel schließt den Antrag auf Erlass gerichtlicher Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht aus.

18.5 Scheitern der Mediation

Das Mediationsverfahren gilt als gescheitert, wenn

(a) ein Mediator erklärt, dass das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hat,

(b) eine Partei nach Einleitung des Verfahrens die Fortsetzung der Mediation schriftlich ablehnt oder

(c) das Verfahren nicht innerhalb von acht Wochen nach Benennung des Mediators zu einer Einigung geführt hat, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren einvernehmlich eine Verlängerung dieser Frist.

Erst nach Scheitern des Mediationsverfahrens oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist für die Antwort auf die Mediationsaufforderung ist eine Partei berechtigt, ein staatliches Gericht anzurufen.

18.6 Verjährung

Die Einleitung des Mediationsverfahrens hemmt die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche ab dem Zugang der Mediationsaufforderung bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Scheitern oder der Beendigung des Mediationsverfahrens, § 203 BGB bleibt unberührt.

18.7 Kosten

Die Kosten des Mediationsverfahrens – insbesondere das Honorar des Mediators und etwaige Verfahrensgebühren – tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, soweit in einer Mediationsvereinbarung oder einer späteren Einigung nichts anderes geregelt ist. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwalts- und sonstigen Beratungskosten.

§ 19 Sonstiges, Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragspartner mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

_____	_____
Techniker Krankenkasse	Unterschrift Auftragnehmer

ENTWURF